

Gemeinsames Konzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) für den Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen

Fortschreibung

Vorbemerkungen

Das Land Niedersachsen fühlt sich im Umgang mit geflüchteten Menschen einem wertschätzenden Miteinander im Sinne einer gelebten Willkommenskultur verpflichtet. Alle Geflüchteten haben Anspruch auf den Schutz von Leben, Gesundheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und Schutz der Menschenwürde. Dieses Recht folgt aus dem Grundgesetz sowie weiteren nationalen Gesetzen, Regelungen und internationalen Abkommen. Die Sicherstellung von Schutz und Unterstützung für alle geflüchteten Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes hat deshalb eine hohe Priorität. Die Vorstellung, dass Menschen, die vor Gewalt geflohen sind, in Aufnahmeeinrichtungen erneut Opfer von Gewalt werden, ist unerträglich.

Angesichts der historischen Flüchtlingssituation 2015/2016 standen die Länder, die Kommunen und alle weiteren Akteure vor einer großen Herausforderung. Oberstes Ziel in der damaligen Situation war es, den Zuflucht suchenden Menschen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Der Landesregierung war es zu jeder Zeit ein großes Anliegen sicherzustellen, dass insbesondere bei der Unterbringung der Flüchtlingsfrauen und -familien die individuelle Situation im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt wird. Mit dem im Dezember 2015 von MS und MI beschlossenen „Konzept zum Kinderschutz und Gewaltschutz für Frauen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge“ wurden deshalb Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Frauen vor Misshandlung und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes erarbeitet, um der Situation Rechnung zu tragen und wirksame, aber auch realitätstüchtige Maßnahmen treffen zu können. Damit hat Niedersachsen schon sehr frühzeitig ein wegweisendes Signal gegen Gewalt und für den Schutz geflüchteter Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes gesetzt. Es hat gezeigt, dass es sich der Herausforderung und der gewachsenen Bedeutung des Themas der Aufnahme von Zugewanderten mit hohem Einsatz und Verantwortungsbewusstsein stellt.

Das Konzept wurde von der für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten zuständigen Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI), ergänzend zu bereits vorhandenen Maßnahmen, erfolgreich umgesetzt. Von vornherein war unstrittig, dass einige der ausgesprochenen Empfehlungen auch anderen von Gewalt betroffenen geflüchteten Menschen zugutekommen. Gleichwohl bestand Einvernehmen, dass perspektivisch auch für weitere

besondere Zielgruppen und auch für männliche erwachsene Flüchtlinge, die von Gewalt betroffen sind, angemessene und spezialisierte Schutzkonzepte notwendig sind. Diesen Vorgaben einschließlich der praktischen Erfahrungen, die im Rahmen der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes durch die LAB NI gemacht wurden, trägt diese Fortschreibung Rechnung.

I. Allgemeines

Zu den besonders schutzbedürftige Personen zählen u.a.:

- Frauen
- Kinder
- Jugendliche
- LSBTI*- Personen¹
- Menschen mit Behinderungen
- Religiöse Minderheiten
- Betroffene des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben

Ziel ist es, möglichst umfassend allen Formen von Gewalt entgegenzuwirken bzw. diese zu unterbinden – unabhängig davon, wer von der Gewalt betroffen ist, oder von wem die Gewalt ausgeht. Der Schutz und die Unterstützung aller Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes durch Prävention und Intervention müssen deshalb sichergestellt sein.

Die LAB NI hat den Entwurf eines Sicherheitskonzepts für die Liegenschaften der LAB NI erstellt, der auf die jeweiligen Standorte abzustimmen und anzupassen ist. Hierin werden u. a. auch Schutzbedürfnisse gegen Angriffe auf die Einrichtungen von außen und geeignete Schutzmaßnahmen dagegen thematisiert. Des Weiteren wurde in Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL, Nachfolgeorganisation der ehemaligen Oberfinanzdirektion Niedersachsen) ein Musterraumprogramm entwickelt, das die baulichen Standards des Landes für die Unterbringung von Flüchtlingen definiert. Dabei sind die besonderen baulichen Anforderungen für die Realisierung von Schutzmaßnahmen u.a. gegen Angriffe auf die Einrichtungen von außen entsprechend zu berücksichtigen. Das

¹ Lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen; LSBTI*- Geflüchtete sind besonders schutzbedürftig, stellen aber keine homogene Gruppe dar. Die Bedarfe können sich deutlich voneinander unterscheiden.

Musterraumprogramm wird sukzessive an allen Standorten der LAB NI bei Durchführung von Sanierungs- und Baumaßnahmen – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel – umgesetzt.

Standortspezifische Notfallpläne sind an allen Standorten vorhanden bzw. werden aktuell erarbeitet.

Es ist in besonderem Maße geboten, die Situation vor Ort so zu gestalten, dass Menschen, die zu uns geflüchtet sind, den Schutz und die Hilfe erhalten, die notwendig und angemessen sind, um sie in den Aufnahmeeinrichtungen vor weiterer Gewalt zu schützen. Dazu soll erreicht werden, all denen, die haupt- oder ehrenamtlich in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen arbeiten, Empfehlungen und Informationen an die Hand zu geben, um sie zu sensibilisieren und ein der Situation angemessenes Verhalten zu bewirken. Voraussetzung hierfür ist, dass bei allen Beteiligten in den Aufnahmeeinrichtungen ein gemeinsames Verständnis von Gewalt besteht und bestimmte Formen von Gewalt und Übergriffen nicht bagatellisiert werden.

Piktogramme, die die Grundregeln des Zusammenlebens visualisieren, sind an allen Standorten der LAB NI angebracht.

Die Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) gemeinsam mit UNICEF und weiteren Netzwerkpartnern erarbeitet hat, werden berücksichtigt.

II. Erkennen von Schutzbedürftigkeit

Die LAB NI berücksichtigt die besonderen Belange und Interessen aller Asylsuchenden. So findet unmittelbar nach der Aufnahme in der LAB NI mit allen Schutzsuchenden ein Erstgespräch mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Sozialdienstes unter Hinzuziehung einer Sprachmittlerin oder eines Sprachmittlers in der Landessprache statt. Hier werden die soziale und medizinische Situation der asylsuchenden Person erhoben, in der Niedersächsischen Ausländersoftware NiAS dokumentiert und Informationen über das weitere Verfahren gegeben. Diese erste Begegnung mit den Schutzsuchenden dient als Grundlage für weitere Hilfen und Beratungen sowie dem Aufbau einer Vertrauensbasis. Der Sozialdienst kann auch bereits bei der Aufnahme/Registrierung von besonders schutzbedürftigen Personen zu Rate gezogen werden.

Bei LSBTI*- Flüchtlingen sind vertrauensbildende Maßnahmen besonders wichtig, da sie ihre Homo-, Inter*- oder Trans*sexualität oder -geschlechtlichkeit oft aus Furcht geheim halten.

Die LAB NI arbeitet nach einem Betreuungskonzept, das rechtliche, soziale, medizinische und pädagogische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt und die wesentlichen Bereiche der sozialen Betreuung eng miteinander verknüpft. Ziel ist dabei die ganzheitliche, respektvolle Wahrnehmung und Wertschätzung jedes einzelnen Menschen.

Der Sozialdienst nimmt darüber hinaus folgende Aufgaben wahr:

- Einzel- und Gruppenfallhilfe
- Psychosoziale Beratung und Betreuung von psychisch erkrankten bzw. traumatisierten geflüchteten Menschen
- Abbau ethnischer, kultureller, religiöser und zwischenmenschlicher Spannungen (Wahrung des sozialen Friedens in der Einrichtung)
- Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens
- Unterstützung der geflüchteten Menschen bei Kontakten zu anderen Behörden (BAMF, Ausländerbehörden, Sozialämter, Jugendämter etc.)
- Kontinuierliche Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Ehrenamtlichen.

Die individuelle Situation der Einzelnen, insbesondere der besonders schutzbedürftigen Personen wird berücksichtigt. Dabei ist bereits der verlässliche Ablauf administrativer Vorgaben - hierzu gehören u.a. die Erstuntersuchung, Arztbesuche, Sozialleistungen und Gespräche mit dem Sozialdienst - der Gewaltprävention sehr dienlich. Die Hausordnung der Einrichtung, in der klare Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben in der Unterkunft festgelegt sind, wird den Bewohnerinnen und Bewohnern in ihrer Landessprache ausgehändigt und erklärt. Eine enge Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner durch die jeweils zuständige Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter der LAB NI während ihres gesamten Aufenthaltes in der Aufnahmeeinrichtung ist sichergestellt. Bei der Unterbringung wird die individuelle Situation, so sie denn bekannt ist, im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.

Dieses zielgerichtete, auf die Belange der Bewohnerschaft ausgerichtete Belegungsmanagement trägt maßgeblich dazu bei, Spannungen innerhalb der Bewohnerschaft oder Gefährdungssituationen schon sehr frühzeitig zu identifizieren und möglichst zu vermeiden. Eine wichtige Rolle nehmen hierbei auch die Hauswarte*innen in den Häusern ein. Durch den unmittelbaren engen Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern nehmen sie Konflikte und Verhaltensänderungen oftmals zuerst wahr.

Für Beschwerden stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung. Bei Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LAB NI besteht die Möglichkeit, sich an die „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei“ des MI zu wenden. Diese ist als Stabsstelle organisiert und unabhängig von der Linienorganisation direkt dem Staatssekretär unterstellt. Kraft Auftrags der niedersächsischen Landesregierung ist sie für alle Hinweise zuständig, die das Verhalten von Beschäftigten des MI oder des Geschäftsbereichs betreffen. Es besteht eine niedrige Schwelle für die Erhebung von Beschwerden, so sind keine Formvorschriften für die Beschwerdeerhebung formuliert. Möglich ist dies beispielsweise über das Kontaktformular der Beschwerdestelle im Internet:

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/beschwerdestelle_buergerinnen_und_buerger_und_polizei/beschwerdestelle-fuer-buergerinnen-und-buerger-und-polizei-125825.html

Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit trägt u.a. auch dazu bei, die Arbeit der Einrichtung für Außenstehende transparent zu machen.

III. Zusammenarbeit der Akteure

Ein regelmäßiger verbindlicher und vertrauensvoller Austausch zwischen allen Akteuren in der LAB NI ist Grundvoraussetzung und gewährleistet einen transparenten Informationsfluss.

Bei der Auswahl von Personen, die zur Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke allgemein beeidigt bzw. ermächtigt sind, sowie bei der Auswahl von sog. Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern wird besonders sensibel vorgegangen.

Für die Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdiensten fordert die LAB NI eine Selbstverpflichtungserklärung ein, die von allen Vertragspartnern einzuhalten ist. Von allen im Sicherheitsdienst Beschäftigten wird darüber hinaus eine besondere Unbedenklichkeitsprüfung gefordert. Diese sieht nicht nur eine Überprüfung der Führungszeugnisse vor, sondern auch eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz auf belastende Erkenntnisse.

Die Polizeibehörden haben sich zur Gewährleistung der Sicherheit in der LAB NI lageangepasst aufgestellt und erfüllen ihre Aufgaben auf Basis regelmäßiger Lagebewertungen. Vertrauensbildende Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, die Anzeigebereitschaft betroffener Personen oder Zeuginnen und Zeugen zu erhöhen. Nach Bekanntwerden entsprechender Übergriffe werden diese konsequent strafrechtlich verfolgt.

IV. Maßnahmen zum Gewaltschutz

1. Empfehlungen zu den Räumlichkeiten

- Zielgruppenspezifische Unterbringung: separate Unterbringung von Familien, insbesondere von Frauen mit ihren Kindern, von alleinreisenden Frauen sowie von Trans*Frauen und Trans*Männern. Ziel ist die Unterbringung in gesonderten Einrichtungen oder Trakten. Wo dies nicht möglich ist, soll angestrebt werden, diese Personengruppen räumlich von anderen getrennt in gut beobachtbaren Bereichen und Frauen und Kinder in räumlicher Nähe zu den Sanitäranlagen für Frauen unterzubringen.
- Gleichgeschlechtliche Paare sind eine Familie, ihren Bedürfnissen nach Familienleben und Privatheit wird im Rahmen der Möglichkeiten entsprochen.
- Alle wichtigen Orte (z.B. Sanitäranlagen, Speisesaal, Küche, Beratungsangebote, kinder- und familienfreundliche Räume, Krankenstation, Rettungswege) müssen möglichst barrierefrei sein.
- Abschließbare Zimmer, Schränke und Fächer
- Der Zugang zu den geschlechtergetrennten Sanitäranlagen soll ausreichend beleuchtet sein. Er sollte kein Bedrohungsgefühl vermitteln.
- Die Sanitäranlagen für Frauen sollen von den Sanitäranlagen der Männer strikt getrennt sein.
- Abschließbare und nicht einsehbare Toiletten
- Geschlechtergetrennte Duschbereiche, der Bereich der Frauenduschen oder die einzelne Dusche müssen abschließbar und ebenfalls nicht einsehbar sein.
- Spielflächen für Kinder
- Rückzugsräume für Familien mit Spielangeboten für Kinder
- Gesonderte Rückzugsräume für Frauen, zu denen Männer keinen Zutritt haben. Hier können z.B. Schleier abgelegt und Kinder gestillt werden.
- Geeignete Räumlichkeiten für Beratungsgespräche
- Begegnungs- und Kommunikationsräume, wenn möglich auch gesonderte Kommunikationsräume, z.B. für Frauen (Frauencafé)
- Sport- und Freizeitmöglichkeiten für alle Bewohnerinnen und Bewohner
- Gemeinsame Verkehrsflächen (Wartebereiche) sollen zur Vermeidung von Übergriffen durch geeignetes Personal kontrolliert und bewacht werden.

2. Empfehlungen zum Personal

- Im Sozialdienst der LAB NI gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:75. Eine dementsprechende personelle Ausstattung ist sicherzustellen.
- Allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird das Gewaltschutzkonzept bekanntgemacht. Über Formen und Auswirkungen von Misshandlungen und sexueller Gewalt sowie über besondere zielgruppenspezifische Belange werden sie informiert und gesondert geschult. Sie werden dahingehend sensibilisiert, relevante Vorfälle bzw. Anhaltspunkte derartiger Vorfälle unverzüglich der Polizei mitzuteilen. Der selbstverständliche respektvolle Umgang mit besonders Schutzbedürftigen setzt voraus, dass diskriminierende Äußerungen zu unterlassen sind und deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass Feindlichkeit gegenüber Schutzbedürftigen nicht toleriert und schützend eingegriffen wird.
- Ein angemessener Einsatz von weiblichem und männlichem Personal soll sichergestellt sein. Dies gilt auch für den Sicherheitsdienst, damit Frauen im Notfall möglichst eine Frau ansprechen können. Für Frauen sollte es zu jeder Zeit eine weibliche Ansprechperson geben.
- Träger, die die Betreuung von geflüchteten Kindern in der LAB NI übernehmen, haben eine Selbstverpflichtungserklärung u.a. bezüglich der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder abzugeben sowie erweiterte Führungszeugnisse ihrer hier eingesetzten Beschäftigten vorzulegen.
- Das Personal ist darüber aufgeklärt, dass die Zugehörigkeit zum Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Personen, z.B. LSBTI*, eine bedeutsame Relevanz für das Asylverfahren haben kann.
- Externe Ansprechpersonen und –stellen sollten bekannt sein, falls das Personal selbst Teil von homo- und trans*feindlichen Anfeindungen oder Übergriffen sein sollte.

V. Vermittlung von Werten zur Prävention von Gewalt

Integrationsvorbereitende Maßnahmen, die jeweils für sich einen präventiven Ansatz beinhalten, beginnen bereits im Rahmen der Erstaufnahme durch die LAB NI. Die der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung dienenden Wegweiskurse werden allen Bewohnerinnen und Bewohnern während ihres Aufenthalts in der LAB NI unabhängig von deren Bleibeperspektive angeboten. Dabei nimmt die Vermittlung von verbindlichem und nachhaltigem Wissen zu dem in der Bundesrepublik geltenden Rechts- und Wertesystem (z.B. Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Akzeptanz unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten

und sexueller Orientierungen, gegenseitiger Respekt und ein fairer Umgang miteinander) einen hohen Stellenwert ein.

Die Kinderbetreuung in der LAB NI erfolgt in Form eines „offenen Spielkreises“ durch pädagogische Fachkräfte. Für die Kinder wird damit ein Ort des Spiels, der Anregung, Förderung und Geborgenheit, aber auch der Begegnung unterschiedlicher Kulturen, Sprachen und Religionen angeboten. Das Kinderzimmer bietet den Kindern einen geschützten Raum, wo sie ihren Fähigkeiten entsprechend betreut und gefördert werden. Als Vorbereitung auf den künftigen Schulbesuch werden Sprache und lebenspraktische Alltagssituationen in Deutschland kindergerecht vermittelt.

Um den Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die während ihres Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht schulpflichtig sind, bessere Start- und damit auch Integrationschancen zu ermöglichen, werden sie über das Konzept der „Interkulturellen Lernwerkstatt“ an den Erstaufnahmestandorten der LAB NI auf den Besuch der Regelschule vorbereitet.

Ausreichende Spiel- und Freizeitangebote stehen zur Verfügung.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes werden darüber aufgeklärt bzw. darauf hingewiesen, dass Gewalt in jeder Art und Form nicht akzeptiert wird. Explizit werden sie darüber aufgeklärt bzw. darauf hingewiesen, dass

- Gewalt, insbesondere gegen Kinder oder Frauen, verboten ist. Schläge als vermeintliche Erziehungsmethode sind nicht tolerierbar
- homo- und trans*feindliche Beleidigungen und Übergriffe strafbar sind und nicht hingenommen werden
- die Polizei gerufen werden kann
- die Polizei eine Wegweisung aussprechen kann oder
- gerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

VI. Hilfe und Unterstützung in Fällen von Gewalt

Haben sich Fälle von Diskriminierung, Misshandlung oder sexueller Gewalt ereignet, ist es wichtig, angemessen zu reagieren und den Betroffenen entsprechende Hilfen und Unterstützung zu geben. Erste Ansprechpersonen für Betroffene sind das Personal der Aufnahmeein-

richtungen des Landes. Dieses soll betroffene geflüchtete Menschen zu den passenden Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote führen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass diese Personen kompetent handeln können.

- In jeder Einrichtung ist rund um die Uhr eine Ansprechperson anwesend, an die sich alle Bewohnerinnen und Bewohner bei Gewaltbetroffenheit oder Gewaltverdacht wenden können. Über diese Möglichkeit muss in der Unterkunft zielgruppenspezifisch umfassend informiert werden.
- Pro Standort wird zumindest eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Sozialdienstes unterrichtet und als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für von Gewalt Betroffene benannt.
- Jedem Verdacht auf Gewalt wird nachgegangen. Dabei sind die in jedem standortspezifischen Notfallplan festgelegten Meldewege einzuhalten. Außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Rufbereitschaft sicherzustellen.
- Kann eine akute Gewaltanwendung nicht sofort beendet werden, sind der Sicherheitsdienst und die Polizei zu rufen und eine räumliche Trennung der Betroffenen und Beteiligten vorzunehmen.
- Es gehört zu den Aufgaben der Beschäftigten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, Gewaltbetroffenen den Zugang zu den hier unter VI. Punkt 2 benannten Beratungseinrichtungen gegen Gewalt zu öffnen. Dazu haben sie Kontakt zu den örtlichen Einrichtungen herzustellen. Bei Bedarf soll den Beratungseinrichtungen Gelegenheit zu einer Tätigkeit in der Einrichtung, etwa für Sprechstunden oder aufsuchende Hilfe, gegeben werden.
- Die regionalen Hilfs- und Unterstützungsangebote sind an den einzelnen Standorten der LAB NI bekannt zu machen.

1. Unterstützung und Informationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulungsmaßnahmen

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie weitere Berufsgruppen² haben zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft. Sie können sich an das zuständige Jugendamt wenden.

² weitere Berufsgruppen siehe § 4 des Gesetzes zur Kooperation im Kinderschutz (KKG)

- Unter www.kinderschutz-niedersachsen.de stehen online-Ratgeber zu den Themen Vernachlässigung, Kindesgefährdung und sexueller Missbrauch bereit. Außerdem finden sich hier die Adressen und Telefonnummern von Jugendämtern, Beratungsstellen und weiteren Hilfsangeboten (Kinderkliniken, Kinderschutzzentren etc.). Kompakte „Rat- und Hilfe“- Informationen sind mehrsprachig übersetzt.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LAB NI werden Trainings zur Deeskalation in Verbindung mit einer Fortbildung zur interkulturellen Kompetenz angeboten.
- Aus dem Kreis der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der LAB NI sollen Mediatorinnen und Mediatoren benannt und eingesetzt werden. Entsprechende Schulungen hierfür werden angeboten.
- Verpflichtende Schulungen in interkulturelle Kompetenz
- Angebot von Selbstbehauptungstrainings
- Supervisionen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LAB NI werden angeboten.
- Einrichtung von Alarmierungsketten bzw. Installation einer „Notfall-Software“
- Spezielle Sicherheitstipps der Polizei für Mitarbeitende mit Publikumsverkehr, ergänzt durch eine Handreichung für Vorgesetzte und Verantwortliche, in der alle Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor Angriffen zusammengestellt sind.

2. Unterstützung und Informationen für von Gewalt Betroffene

- Die Notrufnummer der Polizei „110“ ist bekannt zu machen. Dazu soll in sämtlichen Aufnahmeeinrichtungen des Landes das Plakat der Polizei, das bei jeder Polizeidienststelle vorrätig ist, ausgehängt werden. Für medizinische Notfälle ist der Gesundheitsdienst an jedem Standort der LAB NI täglich rund um die Uhr erreichbar.
- Bei jeder Polizeidirektion sind „Ansprechpersonen LSBTI*“ benannt, die hinzugezogen werden können und sollen. Die Kontaktdaten müssen den Beschäftigten an den jeweiligen Standorten bekannt gemacht werden.
- Plakate zu LSBTI* sollen in mehreren Sprachen in den öffentlich zugänglichen Bereichen wie Gemeinschaftsbereichen, Aufenthaltsräumen, Küchen, Bädern und Fluren auf die Persönlichkeitsrechte von LSBTI* hinweisen.
- Aushang einer Hausordnung in mehreren Sprachen, die auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang u.a. auch auf LSBTI* und Menschen mit Behinderungen hinweist.
- Das bundesweite Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen (Rufnummer 08000 – 116 016) soll bekannt gemacht werden. Die Beratung erfolgt anonym, kostenfrei und rund um die Uhr. Bei Bedarf erfolgt die Hinzuziehung eines Dolmetscherdienstes, der in 17 Sprachen übersetzen kann.

- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes wurden vom MS Informationsmaterialien zum existierenden Hilfesystem (Gewaltberatungsstellen, Frauenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen, die Niedersächsische Vernetzungsstelle für die Belange von LSBTI*-Flüchtlingen, queere Zentren im Land) bereitgestellt.
- Für Betroffene stehen mehrsprachige Informationsmaterialien des MS zur Verfügung.
- In Büro- und Beratungsräumen sollten LSBTI*- Symbole (Regenbogenfahne, entsprechende Poster, Sticker u.ä.) sichtbar sein und dadurch Offenheit und Ansprechbarkeit für das Thema signalisieren.
- Material zur polizeilichen Prävention kann von den Standorten bei den örtlich zuständigen Polizeidienststellen oder dem Landeskriminalamt Niedersachsen angefordert werden. Hierzu zählen u.a.:
 - Plakat mit Piktogrammen über das richtige Verhalten im Notfall
 - Mehrsprachiger Flyer „Für ein gutes Zusammenleben“ mit Informationen über die Rolle der Polizei sowie einer Kurzübersicht einzelner grundlegender rechtlicher Hinweise
 - Jugendschutz-Leporello zur Information über Jugendschutzbestimmungen
 - Faltblatt „Einfach sicherer unterwegs“ mit einfachsten Verkehrsregeln in Deutschland
 - Broschüre „Die Polizei - im Dienst für die Menschen“ und der gleichnamige Kurzfilm über die Rolle und die Aufgabe der Polizei in Deutschland
 - Zuwandererspezifische Opferinformationen als Kompaktinformation in einem mehrsprachigen Faltblatt.

3. Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen

- Übersetzungsleistungen müssen für alle Einrichtungen, die zu frauenspezifischen Belangen beraten, insbesondere für Schwangerschaftsberatungsstellen und Gewaltberatungsstellen, schnell und unbürokratisch zur Verfügung stehen. Dazu wurde das Projekt „Worte helfen Frauen“ des MS eingerichtet. Mit dem Projekt erhalten diese Einrichtungen die Möglichkeit, schnell und unbürokratisch Übersetzungsleistungen für geflüchtete Frauen und Mädchen in Anspruch zu nehmen und die Kosten abzurechnen. Dabei muss die übersetzungsleistende Person keine staatlich anerkannte Prüfung abgelegt haben, aber in beiden Sprachen ein angemessenes Sprachniveau vorweisen. Interkulturelle Kompetenzen und eine Gendersensibilität sind obligatorisch.

- Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge

Das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN) bietet neben Beratungen und Weitervermittlungen auch therapeutische Einzel- und Gruppenangebote, um betroffenen Personen in Krisensituationen zu helfen. Diese Angebote bestehen auch für Kinder und Jugendliche. Im Netzwerk wirken zahlreiche Akteure mit, haupt- sowie / oder ehrenamtlich. Durch die Vernetzung und Kooperation des NTFN mit niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie mit Klinikambulanzen wird die Vermittlung in die ambulante wohnortnahe psychosoziale, psychotherapeutische und sozialpsychiatrische Regelversorgung ermöglicht. Seit dem 15.09.2015 wird eine Telefonsprechstunde speziell für Kitas und Grundschulen angeboten.

Die Telefonnummer lautet: 0511 – 85 64 45 13, E-Mail: fluechtlingskinder@ntfn.de. Die aktuelle Flüchtlingssituation führt in Kitas und Schulen zu bislang ungewohnten Situationen und Herausforderungen. Passgenaue Informationen und Beratung sollen sie in ihrem professionellen Umgang unterstützen. Die LAB NI arbeitet mit dem NTFN zusammen; Kooperationsvereinbarungen mit örtlichen Krankenhäusern wurden geschlossen, so dass sichergestellt ist, dass in Fällen, bei denen bei geflüchteten Menschen eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert wurde, eine entsprechend erforderliche Behandlung erfolgt.

- Niedersächsische Vernetzungsstelle für die Belange von LSBTI*-Flüchtlingen

Das Land Niedersachsen zählt Geflüchtete mit LSBTI*-Hintergrund zum Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Menschen und richtete deshalb im Juli 2016 die Niedersächsische Vernetzungsstelle für die Belange von LSBTI*-Flüchtlingen (NVBF) ein. Die Kompetenzen der Vernetzungsstelle umfassen sowohl den Umgang mit der Vielfalt der sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten als auch Erfahrungen mit Geflüchteten aus verschiedenen Kulturkreisen und das Wissen um deren besondere Lebensbedingungen. Die NVBF koordiniert landesweit Gruppen, Vereine und Initiativen, die sich für queere Geflüchtete einsetzen und verbindet diese, um den Erfahrungsaustausch auf Landesebene zu fördern. Gleichzeitig richtet sich die Vernetzungsstelle an queere Geflüchtete selbst und möchte diese in der Selbstorganisation und Selbstvertretung unterstützen.

Für queere Geflüchtete ist es schwer zu erkennen, welche Angebote kompetent sind. Die soziale Lage von LSBTI*-Flüchtlingen ist häufig sowohl während des Asylverfahrens als auch nach dessen Abschluss prekär. Gesundheitliche Folgen der Flucht und strukturelle Diskriminierung belasten zusätzlich. Dennoch ist ein geflüchteter Mensch

nie allein durch die Fluchtgeschichte definiert. Und nicht alle LSBTI*-Flüchtlinge erfüllen hiesige Vorstellungen darüber, wie ihr Queer-Sein die eigene Identität bestimmt. Daher ist es wichtig, Beratungsangebote so zu gestalten, dass LSBTI*-Flüchtlinge informiert, gestärkt und handlungsfähig werden.

Die NVBF bietet Unterstützung für Haupt- und Ehrenamtliche, die sich zum Thema „LSBTI* und Flucht“ informieren und qualifizieren möchten. Sowohl freie Einrichtungen als auch öffentliche Institutionen können sich an die NVBF wenden.

- Kooperation von Aufnahmeeinrichtungen und Beratungsstellen

Das Land fördert 22 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, vier Kinderschutz-Zentren, 43 Gewaltberatungseinrichtungen für Frauen und Mädchen sowie drei Mädchenhäuser. Diese Angebote stehen auch den schutzsuchenden Menschen aus anderen Ländern zur Verfügung. Mittelfristig ist eine verbindlichere Kooperation in Form eines Netzwerks anzustreben. Bereits jetzt haben alle Jugendämter „Netzwerke Früher Hilfen“ oder „Netzwerke Kinderschutz“ etabliert, in denen die zentralen Institutionen regelhaft kooperieren. Die Arbeit der Gewaltberatungsstellen wird im Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen koordiniert. In diese Netzwerkarbeit ist zukünftig auch die Flüchtlingssozialarbeit einzubeziehen.

- Präventionsangebote der Aidshilfen in Niedersachsen

Gefördert wird landesweit die Präventionsarbeit von 12 Aidshilfen, die sich auch an schutzsuchende Menschen aus anderen Ländern mit ihren Angeboten wenden. Aufgrund des steigenden Bevölkerungsanteils von Menschen mit Migrationserfahrung haben sich die Aidshilfen bereits seit 2008 auf die psychosoziale Beratung und Betreuung dieser Klientinnen und Klienten eingestellt (damaliger Anteil: 20%). Im Zuge einer 2017 gestarteten landesweiten Kampagne für Geflüchtete verfügen bereits alle Aidshilfen über mehrsprachiges Informations- und Präventionsmaterial zum Thema Schutz vor HIV, Aids und STI sowie zu den Themen „Sexuelle Gesundheit“ und „Sexuelle Selbstbestimmung“.

Koordinierend unterstützt der Landesverband dabei die regionalen Aidshilfen bei der Vernetzung und beim interdisziplinären Austausch sowie der Entwicklung innovativer Projekte. Es bestehen besonders enge Kooperationen mit den Standorten der LAB NI

und Gesundheitsämtern (darüber hinaus auch mit Ausländerbehörden, dem Flüchtlingsrat Niedersachsen, Freiwilligenagenturen und zahlreichen weiteren im Bereich Migration und Teilhabe tätigen Nichtregierungsorganisationen).

VII. Monitoring und Evaluierung des Gewaltschutzkonzepts, Fortschreibung

Damit der Schutz der in den Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Menschen sichergestellt ist und die Vorgaben dieses Gewaltschutzkonzepts umgesetzt werden, bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung. Im Rahmen eines standardisierten Monitorings und einer regelmäßigen Evaluierung soll deshalb festgestellt werden, ob der Schutz und die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Aufnahmeeinrichtungen gewährleistet ist und entsprechende Maßnahmen und Verfahren eingehalten werden oder ggf. angepasst und optimiert werden müssen.

Zu diesem Zweck wird zunächst der Standort der LAB NI in Osnabrück an einem durch die Initiative des BMFSFJ und UNICEF zum "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" initiierten Pilotprojekt zur Implementierung eines excel-basierten Monitoring-Tools für Mindeststandard 6 (Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzepts) teilnehmen. Die Ergebnisse dieses Pilotprojekts können der Einführung eines standardisierten Monitoring dienen.

Bis zur verbindlichen Einführung eines standardisierten Monitorings wird die LAB NI auch weiterhin quartalsweise zum jeweiligen Stand des Umsetzungsverfahrens dieses Konzepts an MI berichten.

Das Konzept tritt zum 01.01.2019 in Kraft und wird nach erfolgter Evaluierung zum 01.01.2022 fortgeschrieben.